

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/2165 und 17/2439)

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 16.12.2014

Eine bedarfsgerechte Düngung festschreiben - die Düngeverordnung EU-rechtskonform novellieren

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2165

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Drs. 17/2439

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet, weil Deutschland die EU-Richtlinie „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ (Richtlinie 91/676 EWG) nicht wie gefordert umgesetzt hat. Auch die Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, das Grundwasser und die Oberflächengewässer bis Ende 2015 in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu versetzen, wird Niedersachsen absehbar nicht erreichen.

Neben den Nitratreinträgen in das Grundwasser sind die Phosphateinträge in Oberflächengewässer ein besonderes Problem. Der Landtag hat mit seinem einstimmigen Beschluss vom 14.05.2014 „Grundwasser und Böden schützen - ein wirksames Düngemanagement einführen“ (Drs. 17/1523) die entscheidenden Weichen für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Düngung im Sinne der Düngeverordnung gestellt. Das mit dem Beschluss formulierte Ziel, Grundwasser und Böden zu schützen, kann mit den geltenden düngerechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung jedoch nur unzureichend erreicht werden. Die Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“, müssen in Bezug auf die Düngung grundsätzlich überarbeitet und mindestens gleichrangig auf den Schutz der natürlichen Ressourcen hin ausgerichtet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich bei der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. die Höchstmenge des auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringenden organischen Stickstoffs grundsätzlich auf 170 kg pro Hektar und Jahr begrenzt wird. Dabei soll eine Dero-gationsregelung ermöglicht werden, wenn die Nichtüberschreitung des maximalen Stickstoff-bilanzüberschusses nachgewiesen wurde.
2. sämtliche zur Düngung eingesetzten organischen Stoffe, auch sämtliche Gärreste aus Bio-gasanlagen, Kompost, Klärschlamm, etc. sowie anorganischen Stoffe in die Nährstoffbilanzie-rung einbezogen werden.
3. sämtliche Betriebe, in denen als Dünger einzusetzende organische Stoffe anfallen, (incl. flä-chenlose gewerbliche Tierhalter, Betreiber von Biogasanlagen, Kompostwerke, Betreiber von Kläranlagen etc.) die jährliche Nährstoffbilanz in ein standardisiertes, EDV-gestütztes Verfah-ren überführen. Hierzu ist die bestehende Länderermächtigung in der WDüngV, infolge der Novellierung der DüV, für landesrechtliche Regelungen von Meldepflichten zu erweitern, so-dass auch flächenlose Betriebe als Hersteller von Wirtschaftsdünger erfasst werden.

4. eine Länderermächtigung aufgenommen wird, die der Düngbehörde einen Datentransfer zwischen den Düngebilanzen und den Tier- und Flächendaten des Betriebes ermöglicht. Ziel dieser Regelung ist eine verbesserte Transparenz der Nährstoffströme, die der Düngbehörde deren Überprüfung und Nachverfolgbarkeit ermöglicht und für die Landwirte keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet.
5. die Düngung dem tatsächlichen Bedarf der Nutzpflanzen angepasst werden muss und der betriebliche Nährstoffvergleich einen maximalen Stickstoffbilanzüberschuss von 50 kg pro Hektar und Jahr aufweisen darf. Ausnahmeregelungen für Ertragseinbußen sind vorzusehen.
6. die Sperrfristen für die Ausbringung organischer Düngestoffe besser der Aufnahmefähigkeit der Nutzpflanzen angepasst werden. Die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärsubstrate aus Biogasanlagen sind auf die einzelbetrieblichen Verwertungsmöglichkeiten auszurichten, die je nach Fruchtfolge zwischen sechs und neun Monaten Lagerdauer erfordert. Hierbei sind die Zeiträume der Weidehaltung und Grünlandanteile kapazitätsmindernd zu berücksichtigen.
7. die anlagebedingten Stickstoffverluste (Lager- und Stallverlust) und die ausbringungsbedingten Stickstoffverluste nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt und neu festgelegt werden.
8. die zuständigen Düngehörden der Länder ermächtigt werden, an die überbetriebliche Beförderung von Wirtschaftsdünger durch Dritte bestimmte Anforderungen zu stellen (Zertifizierung, Zulassung etc.).
9. die aktuelle Regelung der Düngeverordnung, nach der im Durchschnitt von sechs Jahren ein Phosphat-Bilanzüberschuss von 20 kg pro Hektar und Jahr vorliegen darf, eingeschränkt wird. Dabei ist der jeweilige Versorgungszustand des Bodens zu berücksichtigen.
10. die Entzugsrichtwerte regelmäßig überprüft und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, um dem Züchtungsfortschritt Rechnung zu tragen.

Begründung

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) lag der mittlere landesweite Stickstoffbilanzüberschuss im Mittel der Jahre 2007 bis 2010 bei 109 kg pro Hektar und Jahr. In den viehstarken Landkreisen im westlichen Niedersachsen wurden - bezogen auf das Gebiet eines Landkreises - verbreitet sogar Stickstoffbilanzüberschüsse von mehr als 140 kg pro Hektar und Jahr erreicht (siehe Vorlage 8 zur Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 11.02.2014). Der Stickstoffbilanzüberschuss im Bundesdurchschnitt, beträgt im Mittel der Jahre 2009 bis 2011 97 kg pro Hektar und Jahr. Das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (2002 und 2012) formulierte Ziel, den Stickstoffbilanzüberschuss bis 2010 auf 80 kg pro Hektar und Jahr und in den Folgejahren weiter zu begrenzen, wird damit verfehlt.

Die Stickstoffeinträge in den Boden entstammen weit überwiegend den Stickstoffbilanzüberschüssen der Landwirtschaft. Diese werden (abzüglich der Denitrifikation) in das Grundwasser und in Oberflächengewässer eingetragen. Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers muss die Düngeverordnung daher künftig sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Düngung dem tatsächlichen Bedarf der Nutzpflanzen angepasst wird. Die Düngeverordnung weist bisher große Regelungslücken auf. Künftig müssen daher sämtliche als Dünger eingesetzten organischen wie anorganischen Stoffe in den Regelungsgehalt der Düngeverordnung und die Düngebilanzierung einbezogen werden. Dabei sind die Aufbringung von organischem Stickstoff auf maximal 170 kg pro Hektar und Jahr und der betriebliche Stickstoffbilanzüberschuss auf höchstens 50 kg pro Hektar und Jahr zu begrenzen. Um einer unvorhersehbar geringer ausfallenden Ernte Rechnung zu tragen, sind für diese Fälle Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Bisher sind nur landwirtschaftliche Betriebe dazu verpflichtet, eine jährliche Nährstoffbilanz zu erstellen und diese der Düngbehörde auf Verlangen vorzulegen. Gewerbliche Viehhalter, Betreiber gewerblicher Biogasanlagen etc. sind von dieser Verpflichtung bisher befreit. Wie vom Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen gefordert, sind künftig alle Betriebe, bei denen

zur landwirtschaftlichen Düngung eingesetzte organische Stoffe anfallen, in diese Verpflichtung einzubeziehen.

Nach der geltenden Düngeverordnung bleiben große Teile des tatsächlichen Stickstoffanfalls aufgrund des möglichen Abzugs der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste bei der Nährstoffbilanzierung völlig unberücksichtigt. Diese sogenannten unvermeidbaren Verluste entweichen in Form von Ammoniak in die Luft und schlagen sich auf Wälder, landwirtschaftliche Nutzflächen etc. nieder. In Teilen Niedersachsens machen diese Stickstoffdepositionen aus der Luft durchschnittlich bis zu 50 kg pro Hektar und Jahr aus. Die „unvermeidbaren Verluste“ sind daher wissenschaftlich neu zu ermitteln und auf einen praxistauglichen Höchstwert zu begrenzen. Im Zuge der Beratungen des o. g. Landtagsbeschlusses (Drs. 17/1523) ist deutlich geworden, dass das Düngerecht die für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Düngung zuständigen Düngebehörden der Länder förmlich daran hindert, ihren Kontrollaufgaben tatsächlich nachzukommen. Daher müssen die Länder künftig zu einer Regelung ermächtigt werden, mit der sie die zu erstellenden Nährstoffbilanzen künftig obligatorisch von jedem Betrieb, der zu deren Erstellung verpflichtet ist, einfordern können.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender